



Ergänzende Bedingungen für Stromanschlüsse in Niederspannung der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH

Stand 01.01.2020

1. Geltungsbereich

Die folgenden Regelungen ergänzen die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Die jeweils gültige Fassung finden Sie auf unserer Homepage www.stadtwerke-tornesch-netz.com. Mit der persönlichen Ansprache in der dritten Person („Sie“, „Ihr“, „Ihnen“ usw.) ist der Kunde bzw. die Kundin als Anschlussnehmer gemeint. Der Netzbetreiber Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH ist mit der 1. Person („wir“, „unser“ usw.) gemeint.

2. Kosten des Netzanschlusses

Die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses stellen wir Ihnen gemäß § 9 NAV und unserem Preisblatt in Rechnung. Das Preisblatt ist Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen. Die jeweils gültige Fassung finden Sie auf unserer Homepage www.stadtwerke-tornesch-netz.com.

3. Herstellung des Netzanschlusses

1. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses beträgt ca. vier Wochen nach Auftragserteilung, sofern wir Ihnen nichts anderes mitgeteilt haben. In Einzelfällen kann dieser Zeitraum abweichen aufgrund von Umständen, die nicht durch uns beeinflussbar sind. Dies können z. B. das Wetter, behördliche Auflagen oder Behinderungen im Bereich der Leitungsstrasse auf Ihrem Grundstück sein.

2. Die Erdarbeiten auf Ihrem Grundstück können Sie auf Wunsch selbst erledigen bzw. erledigen lassen. Diese Eigenleistungen stimmen Sie im Voraus mit uns ab. Dabei übernehmen Sie die Verantwortung und halten unsere technischen Vorgaben ein. Eigenleistungen berücksichtigen wir selbstverständlich in der Rechnung.

4. Zeitlich befristeter Netzanschluss

Bei einem zeitlich befristeten Netzanschluss (z. B. Bausstromanschluss oder Anschluss für Schausteller) führen Sie Ihre elektrischen Anlagen an unser Netz heran. Der Anschluss an unser Netz erfolgt durch uns bzw. den von uns beauftragten Dritten. Die zeitliche Befristung beträgt maximal zwei Jahre ab Inbetriebsetzung des Netzanschlusses. Die Anschluss- und Inbetriebsetzungskosten finden Sie im Preisblatt.

5. Leistung und Baukostenzuschuss

1. Die vorzuhaltende Leistung wird als maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss definiert. Der Leistungsbedarf für Wohnungen ermittelt sich gemäß DIN 18015-1 in der jeweils gültigen Fassung.

2. Wünschen Sie eine Änderung der vertraglich vereinbarten Leistung für den Strombezug aus dem Netz oder für die Einspeisung von selbst erzeugtem Strom, stimmen Sie dies im Voraus mit uns ab.

3. Für einen Netzanschluss mit einer Leistung von über 30 kW zahlen Sie einen Baukostenzuschuss gem. § 11 NAV. Sie finden diesen im Preisblatt. Wir stellen ihn bei Herstellung eines Netzanschlusses und bei Erhöhungen und Überschreitungen der vertraglich vereinbarten Leistung in Rechnung.

4. Wünschen Sie eine örtliche Veränderung eines Netzanschlusses über 30 kW, wird dafür ein neuer Baukostenzuschuss fällig. Ein bereits gezahlter Baukostenzuschuss wird nicht angerechnet.

5. Die Absätze 3 und 4 gelten nicht, soweit die vorzuhaltende Leistung dem Eigenbedarf einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und Grubengas oder einer KWK-Anlage im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz dient und diese Eigenbedarfsentnahme sowie die Einspeisung über einen Netzverknüpfungspunkt erfolgen.

6. Inbetriebsetzung

Der Netzanschluss darf nur von uns bzw. unserem Beauftragten in Betrieb genommen werden. Dazu gehören alle elektrischen Anlagen vom öffentlichen Stromnetz bis zur Trennvorrichtung, die in den Technischen Anschlussbedingungen definiert ist. Die Kosten hierfür werden Ihnen in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so fallen die im Preisblatt veröffentlichten Kosten für vergebliche Inbetriebsetzungen an.

7. Plombenverschlüsse

Für eine von Ihnen zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen werden die im Preisblatt genannten Kosten fällig.

8. Technische Regelungen für den Netzanschluss

1. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung sind Sie verantwortlich.

2. Ihre elektrischen Anlagen sind so von Ihnen zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf unsere Einrichtungen oder auf die Einrichtungen Dritter ausgeschlossen sind. Dies gilt auch für Wiedereinschaltungsvorgänge nach einer Versorgungsunterbrechung.



9. Zahlungsverzug

Kosten aus Zahlungsverzug von Forderungen gemäß der NAV, einer erforderlichen Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, sind von Ihnen zu zahlen.

10. Datenverarbeitung

1. Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers nach den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Zur Information über diese Datenverarbeitung erhält der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer ein gesondertes Informationsblatt.

2. Sofern Mitarbeiter des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers bei der Durchführung des Vertrages Ansprechpartner des Netzbetreibers sind, ist der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer verpflichtet, das gesonderte Informationsblatt an seine Mitarbeiter weiterzuleiten und seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass und in welchem Umfang der Netzbetreiber Daten seiner Mitarbeiter verarbeitet.

11. Sonstiges

1. Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG können Verbraucher unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. ein Schlichtungsverfahren beantragen. Die Schlichtungsstelle Energie ist im Internet unter www.schlichtungsstelle-energie.de oder unter der Adresse Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 0 30-27 57 24 00, erreichbar.

2. Informationen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) erhalten Sie auf unserer Homepage.

12. Inkrafttreten

Die „Ergänzenden Bedingungen“ und die Anlage Preisblatt treten mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

Tornesch, den 01.01.2020



Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen Strom der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH

gültig ab 01.01.2020

Leistung		Netto / EURO	Brutto / EURO
Neuanschluss Standard bis 30 m Kabellänge	Bauform I bis 3x100 A	936,00	1.113,84
Mehrlänge ab 30m bis max. 100m	je Meter	12,00	14,28
Neuanschluss Standard bis 30 m Kabellänge	Bauform III bis 3x250 A	1.539,00	1.831,41
Mehrlänge ab 30m bis max. 100m	je Meter	16,50	19,64
Kabelgraben	Vergütung für Eigenleistung pro Meter	6,20	
E-Anschluss und Gas-Anschluss	Vergütung für Eigenleistung pro Meter	8,20	
zeitgleiche, gemeinsame Verlegung für einen gemeinsamen Netzanschluss von zwei Sparten der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH durch Sie oder deren Beauftragten	Rabatt auf die Netzanschlusskosten	-10%	-10%
Netzanschluss - kalkuliert-	abweichend nach Art und Lage		nach kalkuliertem Aufwand
Anschluss-/ Anlagenveränderung durch Wechsel der Hausanschluss-Sicherungen aufgrund einer veränderten Leistungsanforderung.		52,00	61,88
Anschluss-/ Anlagenveränderung durch Auswechslung Hausanschlusskasten	bis 100 A	144,00	171,36
Anschluss-/ Anlagenveränderung durch Auswechslung Hausanschlusskasten	über 100 A	238,00	283,22
Anschlussveränderung durch Umverlegung des Netzanschluss mit oder ohne Haussanschlusskasten			nach kalkuliertem Aufwand
zeitlich befristeter Netzanschluss	bis zu zwei örtlich zusammen liegende Netzanschlüsse für Schausteller oder einen Baustrom Netzanschluss bis 3 x 63 A/ bis 3 x 200 A	210,00	249,90
zusätzlicher Netzausbau für zeitlich befristeten Netzanschluss	Heranführung des Ortsnetzes bis max. 30 m Bauweise I	440,00	523,60
Baukostenzuschuss (BKZ) Niederspannung-Netzanschluss	pro kW; die ersten 30 kW (34 kVA) sind frei		gemäß veröffentlichtem Preisblatt
Inbetriebsetzung -außergewöhnlich- eines Standard-Netzanschlusses bzw. Anlage	pro Netzanschluss	42,50	50,58
zeitgleiche Inbetriebsetzung	jede weitere Kundenanlage	12,00	14,28



Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH

Inbetriebsetzung -kalkuliert- (gilt nur für Nicht-Standard-Zähler)		nach kalkuliertem Aufwand	
Auswechslung schadhafter HA-Sicherungen sowie Wiederinbetriebsetzung	übliche Dienststunden	57,00	67,83
Auswechslung schadhafter HA-Sicherungen sowie Wiederinbetriebsetzung	außerhalb üblicher Dienststunden; Zuschlag	23,50	27,97
Plombenanschlüsse	Wiederanbringung schadhafter Plomben	41,00	48,79
Wird der zur Einstellung der Versorgung notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Hausanschlusskasten vom Kunden nicht gewährt, werden die Kosten für die Einstellung der Versorgung nach Aufwand berechnet.		nach kalkuliertem Aufwand	
Einstellung der Durchleitung / Versorgung durch Ausbau des Zählers wegen nicht gezahlter Forderungen	je Kundenanlage	86,29	102,69
Wiederaufnahme der Durchleitung / Versorgung durch den Wiedereinbau eines ausgebauten Zählers	je Kundenanlage	nach kalkuliertem Aufwand	

Umsatzsteuer:

Die Netto-Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe. Sie beträgt ab dem 01.01.2007 19%

* Bei der Sperrung werden die Kosten für die spätere Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung) mit in Rechnung gestellt.